

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung trat am 23. November 2019 in Kraft. Damit ist die Profession einen großen Schritt weiter, aber noch nicht im Ziel. Nun stehen Landeskammern und die Bundespsychotherapeutenkammer vor der großen Aufgabe, eine Musterweiterbildungsordnung zu entwickeln. Auf dem Deutschen Psychotherapeutentag in Berlin erörterte die Profession schon einen ersten Zeitplan, wie sie erarbeitet werden kann. Bereits ab Herbst 2022 werden die

ersten approbierten Psychotherapeuten ihre Weiterbildung beginnen wollen. Das ist viel Arbeit in kurzer Zeit! Aber es ist auch die Chance der Profession, ihre Qualifikation selbst zu gestalten, und das ist erst mit dem Gesetz möglich geworden.

Herzlichst



Ihr Dietrich Munz

DPT unterstützt gesetzliches Verbot von Konversionstherapien bei Homosexualität Behandlungen mit den psychotherapeutisch-ethischen Prinzipien nicht vereinbar

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn plant ein gesetzliches Verbot von Behandlungen gegen Homosexualität und Transgeschlechtlichkeit. Diese sogenannten Konversionstherapien sollen bei unter 18-Jährigen untersagt werden. Dieses Gesetz gilt für Behandlungen, die auf Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind.

Leider bestehen weiterhin Vorurteile gegen Homosexualität und Transgeschlechtlichkeit, auch in der psychotherapeutischen Versorgung. In Deutschland werden immer noch Behandlungen gegen Homosexualität von Ärzten, Psychotherapeuten, Heilpraktikern und Seelsorgern angeboten. Häufig sind sie weltanschaulich oder religiös motiviert. Dabei soll Homosexualität oder Bisexualität in hete-

rosexuelles oder asexuelles Verhalten umgewandelt werden. Bei Transgeschlechtlichkeit sollen Personen von ihrer selbstempfundenen Geschlechtszugehörigkeit abgebracht werden.

Die dokumentierten medizinischen und psychotherapeutischen Methoden umfassen unter anderem chirurgische und hirnchirurgische Eingriffe, Hormonbehandlungen, Aversionstherapien, Training heterosexuell ausgerichteter Verhaltensweisen, Behandlung der vermeintlichen Angst vor dem anderen Geschlecht mit Medikamenten oder systematischer Desensibilisierung. Daneben gibt es auch Versuche, über negative Bemerkungen zur Homosexualität oder die positive Betonung heterosexueller Lebensweisen die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität zu verändern.

Wissenschaftlich ist heute unbestritten, dass Homosexualität ebenso wie Transgeschlechtlichkeit weder pathologische Fehlentwicklungen noch psychische Erkrankungen sind. Ihre Behandlung verstößt gegen allgemein anerkannte medizinische oder psychotherapeutische Standards. Sie sind mit den psychotherapeutisch-ethischen Prinzipien nicht zu vereinbaren, stellte der Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) am 16. November 2019 in Berlin klar.

Das Angebot von Konversionsbehandlungen stellt einen erheblichen Verstoß gegen das psychotherapeutische Berufsrecht dar. Das Berufsrecht verpflichtet die Psychotherapeuten, unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards Krankheiten vorzubeugen und zu heilen und Leiden zu lindern. Darüber hinaus haben sie die Würde,

BPTK-Dialog

Eine Chance, unterversorgte Patienten zu versorgen

Seite 3

BPTK-Fokus

Gesundheits-Apps in der psychotherapeutischen Versorgung

Seite 4/5

BPTK-Inside

Approbationsordnung, Systemische Therapie

Seite 7

die Integrität und das Selbstbestimmungsrecht ihrer Patientinnen und Patienten, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung, zu achten. Die berufsrechtlichen Regelungen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind eindeutig und beschränken sich im Unterschied zum Gesetzentwurf nicht auf eine Altersgruppe. Das Verbot von Konversionstherapien ist deshalb auch für Personen, die nicht approbiert sind und keinen berufsrechtlichen Regelungen unterliegen, von zentraler Bedeutung.

Dem heutigen heilberuflichen Konsens ging ein langer und schwieriger politischer Emanzipationsprozess insbesondere der frühen homosexuellen Emanzipationsbewegung voraus. Erst das öffentliche Auftreten der Schwulen- und Lesbenbewegung gegen die Diskriminierung ihrer sexuellen Orientierung führte dazu, dass auch die Wissenschaft diesbezüglich ihre pathologisierende Einstellung änderte. 1973 wurde Homosexualität aus dem US-amerikanischen Handbuch der psychischen Störungen gestrichen (DSM). Danach dauerte es bis 1991, bis auch in der WHO-Klassifikation (ICD-10) Homosexualität nicht mehr als psychische Störung aufgeführt wurde. Transsexualität wurde gar erst in der im Mai 2019 verabschiedeten ICD-11 als Diagnosekategorie einer psychischen Erkrankung gestrichen.

Heute ist wissenschaftlicher Konsens, dass Homosexualität, Bisexualität und Transgeschlechtlichkeit weder pathologische Fehlentwicklungen noch Erkrankungen sind. Sie stellen Varianten der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität dar. Aus Sicht der deutschen Psychotherapeuten-schaft ist es bedrückend, dass diese Kategorisierungen mit dazu beitragen, dass homosexuelle und transgeschlechtliche Menschen diskriminiert, stigmatisiert und Gewalt ausgesetzt waren und weiterhin sind – mit gravierenden Folgen für ihre psychische Gesundheit.

Die Behandlung von Homosexualität und Transgeschlechtlichkeit ist mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden. Behandelte Personen entwickeln häufiger depressive Erkrankungen, Angststörungen und Substanzmissbrauch und haben insbesondere als Jugendliche und junge Erwachsene ein erhöhtes Suizidrisiko.

Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesgesundheitsministerium im April 2019 eine Fachkommission eingerichtet, die den geplanten Entwurf für ein strafrechtliches Verbot der Konversionstherapie mit der Unterstützung der Bundesstiftung Magnus-Hirschfeld vorbereitet hat. Für die BPTK nahm Vizepräsident Dr. Nikolaus Melcop an den Beratungen teil.

Gesundheitsminister Jens Spahn legte Ende Oktober einen Referentenentwurf zu einem gesetzlichen Verbot der Behandlung von Homosexualität und Transgeschlechtlichkeit (SOGI-Gesetz) vor. Die Anhörung des Gesetzentwurfs fand am 25. November 2019 statt. Die BPTK hat das Gesetzesvorhaben ausdrücklich unterstützt. Sie hat sich allerdings für ein grundsätzliches Verbot ausgesprochen. Sollte das aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich sein, fordert die BPTK zumindest ein höheres Schutzalter von 21 Jahren. Der Referentenentwurf sieht ein Verbot lediglich bis 18 Jahre vor. Von diesem Verbot sollen Personen ab 16 Jahren ausgenommen sein, die über die nötige „Einsichtsfähigkeit in Bedeutung und Tragweite der Entscheidung“ verfügen. Das Gesetz soll voraussichtlich Anfang des kommenden Jahres in den Bundestag eingebracht werden.

.....
Resolution des 35. Deutschen Psychotherapeutentages

www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/11/TOP-14-Resolution-Homosexualit%C3%A4t-und-Transgeschlechtlichkeit-sind-keine-psychische-St%C3%B6rung.pdf

Petition für eine bessere Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik

Unterstützer können bis zum 24. Dezember 2019 unterschreiben

Der Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen hat eine Petition im Bundestag eingereicht. Sie soll den Gesetzgeber dazu bewegen, „eine leitliniengerechte und menschenrechtskonforme Versorgung in psychiatrischen, kinder- und jugendpsychiatrischen sowie psychosomatischen Kliniken zu gewährleisten“. Unterstützer können die Petition bis zum 24. Dezember 2019 unterschreiben. Kommen bis dahin 50.000 Unterschriften zusammen, ist die Petition Anlass einer öffentlichen Diskussion im Petitionsausschuss des Bundestags.

Hintergrund ist die vom Gemeinsamen Bundesausschuss verabschiedete Richtlinie zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik. Die darin vorgeschriebene Personalausstattung ist auch aus Sicht der Bundespsychotherapeutenkammer vollkommen unzureichend.

Link zur Petition: epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2019/_09/_24/Petition_99626.nc.html